

30.07.18

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahn-
gebührenverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Änderungsverordnung dient der Neugestaltung und Änderung bestehender Gebühren-
tatbestände zur kostendeckenden Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-
Bundesamtes.

B. Lösung

Erlass der Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht. Mehreinnahmen ent-
stehen durch die Neugestaltung und Änderung bestehender Gebührentatbestände.
Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 14,33 Mio. Euro zu
rechnen.

E. Erfüllungsaufwand**1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft. Mit einem zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand ist nicht zu rechnen.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für den Bund, insbesondere das Eisenbahn-Bundesamt, entsteht ein Erfüllungsaufwand aufgrund der Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Gebührennummern 1.10, 1.11 und 1.12 (Sicherheitsbescheinigung), 1.13 und 1.14 (Sicherheitsgenehmigung), 1.21 und 1.22 (ECM) durch die Erstellung von Gebührenbescheiden (einschließlich eventueller Widerspruchs- und Mahnverfahren) sowie verwaltungsinternen Koordinierungsaufgaben.

Im Bundeshaushalt 2017 sind hierfür insgesamt 4 einnahmefinanzierte Planstellen (2 x A 11, 2 x A 12) neu ausgebracht worden.

b) Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung bewirkt durch die Neugestaltung und Erweiterungen bereits bestehender Gebührennummern für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer nationalen Bescheinigung bedürfen, bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen sowie bei Inhabern einer Instandhaltungsstellenbescheinigung oder einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen für die Instandhaltung von Güterwagen.

Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von bis zu ca. 14,33 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

30.07.18

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahn-
gebührenverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 25. Juli 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

**Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung
Vom...**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) und § 26 Absatz 1a und 3 Satz 6 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2804) geändert worden sind, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2016 (BGBl. I S. 1225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Für Sachverhalte, die ab dem 12. September 2012 entstanden und bis ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] nicht abgeschlossen sind, sind die Nummern 1.21 und 1.22 der Anlage 1 rückwirkend zum 15. Februar 2016 anzuwenden.

(9) Für Sachverhalte, die ab dem 7. Juni 2013 entstanden und bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] nicht abgeschlossen sind, sind die Nummern 1.10 bis 1.14 der Anlage 1 rückwirkend zum 15. Februar 2016 anzuwenden.

(10) Für Sachverhalte, die nach dem 15. Februar 2016 entstanden sind, sind die Nummern 1.10 bis 1.14 sowie die Nummern 1.21 und 1.22 rückwirkend ab Antragstellung anzuwenden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§7a

Evaluierung

(1) Zum Stichtag 31. Dezember 2021 überprüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Auswirkungen der auf Grundlage dieser Verordnung erhobenen Gebühren auf den Marktanteil des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Güterverkehr mit der Untersuchung beauftragen.“

4. In der Anlage 1 wird Teil I Abschnitt 1 wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.10 bis 1.14 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„1.10	Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung sowie Überwachung, ob das Eisenbahnverkehrsunternehmen seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen	§ 7a Abs. 2 und 7 AEG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012	Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 000 km: Erteilung: 72 000 Euro Überwachung: 928 200 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 10 000 000 km und weniger als 100 000 000 km: Erteilung: 54.000 Euro Überwachung: 696.000 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 5 000 000 km und weniger als 10 000 000 km:

			Erteilung: 30 000 Euro Überwachung: 470 040 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 1 000 000 km und weniger als 5 000 000 km: Erteilung: 18.000 Überwachung: 232.200 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 km und weniger als 1 000 000 km: Erteilung: 8 400 Euro Überwachung: 71 640 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 20 000 km und weniger als 100 000 km: Erteilung: 4 800 Euro Überwachung: 15 250 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich weniger als 20 000 km:
--	--	--	--

			Erteilung: 2 040 Euro Überwachung: 3 000 Euro
--	--	--	---

1.11	Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung sowie der Überwachung, ob das Eisenbahnverkehrsunternehmen seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen	§ 7a Abs. 2 und 7 AEG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012	Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 000 km: Erteilung: 57.600 Euro Überwachung: 742.400 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 10 000 000 km und weniger als 100 000 000 km: Erteilung: 43.200 Euro Überwachung: 556.800 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 5 000 000 km und weniger als 10 000 000 km: Erteilung: 24.000 Euro Überwachung: 376.000 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 1 000 000 km und weniger als 5 000 000 km:
------	--	---	---

			Erteilung: 14.400 Euro Überwachung: 185.600 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 km und weniger als 1 000 000 km: Erteilung: 6.720 Euro Überwachung: 57.280 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 20 000 km und weniger als 100 000 km: Erteilung: 3.840 Euro Überwachung: 12.160 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich weniger als 20 000 km: Erteilung: 1.632 Euro Überwachung: 2.400 Euro
--	--	--	--

1.12	Erteilung oder Verlängerung einer	§ 7a Abs. 4 und 7	Eisenbahnverkehrsunternehmen mit
------	-----------------------------------	-------------------	----------------------------------

	nationalen Bescheinigung einschließlich der Überwachung, ob das Eisenbahnverkehrsunternehmen seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen	AEG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012	einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 000 km: 250 000 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 10 000 000 km und weniger als 100 000 000 km: 187 500 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 5 000 000 km und weniger als 10 000 000 km: 125 000 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 1 000 000 km und weniger als 5 000 000 km: 62 500 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 100 000 km und weniger als 1 000 000 km: 20 000 Euro Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich mindestens 20 000 km und weniger als 100 000 km: 5 000 Euro
--	---	--	--

			Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Verkehrsleistung von jährlich weniger als 20 000 km: 1 250 Euro
--	--	--	---

1.13	Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung einschließlich der Überwachung, ob das Eisenbahninfrastrukturunternehmen seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen	§ 7c Abs. 2 und 4 AEG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012	Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Verkehrsstationen: 50 000 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen: 5 000 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen: 50 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Verkehrsstationen:
------	--	--	--

			20 000 Euro
--	--	--	-------------

1.14	Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung einschließlich der Überwachung, ob das Eisenbahninfrastrukturunternehmen seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen	§ 7c Abs. 2 und 4 AEG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012	Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Verkehrsstationen: 40 000 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen: 4 000 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen: 40 000 Euro Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Streckenkilometern oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Verkehrsstationen: 16 000 Euro“.
------	---	--	--

b) Die Nummern 1.21 und 1.22 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„1.21	Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung einschließlich der Überwachung, um sich zu vergewissern, dass die Instandhaltungsstellen weiterhin die in Anhang III genannten Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 erfüllen	§ 7g Abs. 1 und 2 AEG i. V. m. Art. 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011	nach Zeitaufwand, höchstens 350 000 Euro
1.22	Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen einschließlich der Überwachung, um sich zu vergewissern, dass die Instandhaltungsfunktionen weiterhin die in Anhang III genannten Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 erfüllen	§ 7g Abs. 3 AEG i. V. m. Art. 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011	nach Zeitaufwand, höchstens 300 000 Euro“.

c) Folgende Nummer 1.23 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„1.23	Entscheidung über die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs	§ 7f AEG	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Inhalt und Ziel der Regelungen

Der Verordnungsentwurf dient der Änderung bereits bestehender Gebührentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes.

Bei der Neubestimmung von Gebühren im Rahmen der Bundeseisenbahngebührenverordnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein kostendeckender Satz für die jeweilige öffentliche Leistung angemessen ist (Kostendeckungsprinzip).

Es wurde der Umstand berücksichtigt, dass der Anknüpfungspunkt für die öffentliche Leistung, die der Gebühr zugrunde liegt, im Pflichtenkreis des Betroffenen rechtlich begründet ist. Die Höhe der Gebühren ist daher auf die Deckung des mit der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Personal- und Sachaufwands (Kostendeckungsgrad von 100 %) gerichtet. Vor allem die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, welche der Staat im Interesse oder auf Veranlassung des Einzelnen diesem zu seinem individuellen Vorteil erbringt, bestimmt danach die Gebührenhöhe.

Zu den bisherigen Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes der Erteilung und Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung (§ 7a Abs. 2 AEG), einer nationalen Bescheinigung (§ 7a Abs. 4 AEG) sowie einer Sicherheitsgenehmigung (§ 7c AEG) trat mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung bzw. Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung eine fünfjährige Überwachungsaufgabe für das Eisenbahn-Bundesamt hinzu: Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 (CSM-Überwachung, Common Safety Method) ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu

beherrschen. Die Überwachungsaufgabe stellt einen Annex zur bisherigen Aufgabe der Erteilung der jeweiligen Bescheinigung bzw. Genehmigung dar. Die Erkenntnisse aus der CSM-Überwachung nach VO (EU) 1077/2012 dienen der Sicherheitsbehörde dazu, dem überwachten Unternehmen eine Sicherheitsbescheinigung bzw. –genehmigung für fünf Jahre zu erteilen und anschließend zu verlängern. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber die Bescheinigung bzw. Genehmigung entzogen wird, wenn sie ihrer rechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen.

Für die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung und der Sicherheitsgenehmigung werden eigenständige Gebührenpositionen in Höhe von 80 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung geschaffen. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der zeitliche Aufwand für die behördliche Prüfung bei der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems höher ist als bei der Prüfung im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung.

Unabhängig davon besteht bei der Aufsichtsbehörde weiterhin die Aufgabe der allgemeinen Eisenbahnaufsicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG). Diese Aufsicht dient insbesondere der Gefahrenabwehr und ermöglicht der Aufsichtsbehörde Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften erforderlich sind. Allgemeine Eisenbahnaufsicht ohne Mangelfeststellung bleibt weiterhin unverändert gebührenfrei. Die allgemeine Eisenbahnaufsicht umfasst dabei auch Unternehmen, die keine Sicherheitsbescheinigung bzw. –genehmigung bedürfen. Die vom EBA durchgeführte allgemeine Eisenbahnaufsicht findet antragsunabhängig im Rahmen von Schwerpunktkontrollen über sämtliche Unternehmen statt, unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen bereits nach der Verordnung (EU) 1077/2012 überwacht wird oder nicht. Die Organisation sowie die buchungsmäßige Dokumentation der allgemeinen Eisenbahnaufsicht erfolgt getrennt von der Überwachung nach der Verordnung (EU) 1077/2012.

Die genannte Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber, denen eine

Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, umfasst auch die Bereitstellung von Instandhaltungsleistungen, Material und den Einsatz von Unterauftragnehmern sowie die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle.

Entsprechend kam zur bereits bestehenden Aufgabe des Eisenbahn-Bundesamtes zur Erteilung von Instandhaltungsstellenbescheinigungen und Bescheinigungen über Instandhaltungsfunktionen (siehe Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 in Verbindung mit § 7g AEG, ECM-Überwachung, Entity in Charge of Maintenance) durch dieselbe Verordnung eine sich an die Erteilung als Annex anschließende Überwachungspflicht durch das Eisenbahn-Bundesamt hinzu:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 ist das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Zertifizierungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 6 dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten eine Überwachung durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III der Verordnung genannten Kriterien erfüllen. Die ausgewählten Betriebsstätten müssen geografisch und funktionell für alle Tätigkeiten der für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die das Eisenbahn-Bundesamt zertifiziert hat, repräsentativ sein.

Um die durch die genannten EU-Verordnungen gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungstätigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes kostendeckend durchführen zu können, werden die entsprechenden Gebührennummern in Anlage 1, Teil I, Abschnitt 1, 1.10 / 1.11 (Erteilung und Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung), 1.12 (Erteilen einer nationalen Bescheinigung), 1.13 / 1.14 (Erteilung und Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung), 1.21 (Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung) sowie 1.22 (Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen) entsprechend um die Überwachungsaufgabe erweitert bzw. eingefügt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung sowie die nach den EU-Verordnungen als Annexatbestand vorgeschriebene nachfolgende 5-jährige Überwachung eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung darstellen. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Bundesgebührengesetz (BGebG) grundsätzlich

nach Abschluss der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Um das Insolvenzrisiko aufzufangen und auch um den Antragstellern Planungssicherheit zu geben und keine zu hohen Rückstellungen zuzumuten, kann von der Möglichkeit der Zahlung eines Vorschusses nach § 15 BGebG Gebrauch gemacht werden.

Die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung, nationalen Bescheinigung und Sicherheitsgenehmigung bestanden bisher als Zeitgebühren mit Obergrenze. Zukünftig sollen diese Gebühren aus Gründen der Gebührenklarheit als Festgebühren erhoben werden. Die Gebühren für die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung sowie für Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen werden weiter als Zeitgebühr mit Obergrenze erhoben.

II. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage ist § 7h i. V. m. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8, Absatz 1a AEG. Die Verordnung wird gem. § 26 Absatz 3 Satz 6 AEG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassen. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AEG.

Nach § 23 Absatz 2 BGebG gelten ab Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes für alle fachgesetzlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen die Übergangsregelungen nach § 23 Absätze 3 bis 7 BGebG.

Während nach dem bisherigen Recht beim Erlass von Gebührenverordnungen des Bundes ergänzend der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes heranzuziehen war, ist in dem Übergangszeitraum bis zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts durch die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG das durch das Übergangsrecht nach § 23 Absätze 2 bis 7 BGebG modifizierte Bundesgebührengesetz anzuwenden. Die Vorgaben des Bundesgebührengesetzes sind erst nach Ablauf der Übergangszeit (vergleiche § 23 Absatz 8 BGebG) vollständig zu beachten. Im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich des bisherigen Verwaltungskostengesetzes zum Teil weiter als der des Bundesgebührengesetzes ist, wird in der Vorschrift (§ 23 Absatz 2 BGebG) ausdrücklich klargestellt, dass die Übergangs-

vorschriften des § 23 Absätze 2 bis 7 nur auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden anwendbar sind.

III. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Änderungsverordnung berührt den Indikator 6 (Staatsverschuldung) in positiver Weise. Durch die Erhöhung der Gebührensätze und die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung wird der Kostendeckungsgrad der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes ansteigen. Durch die zu erwartenden erhöhten Einnahmen wird der Bundeshaushalt bei der Finanzierung des Eisenbahn-Bundesamtes entlastet. Weitere Managementregeln werden nicht berührt. Auch der Indikator 11 (Mobilität) wird zumindest mittelbar positiv berührt, indem der Grundsatz der Kostenwahrheit durch die weiter gehende Zurechnung der Kosten zum Verursacher gestärkt wird.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht. Mehreinnahmen entstehen durch die Änderung bestehender Gebührentatbestände. Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 14,33 Mio. Euro zu rechnen.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft. Mit einem zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand ist nicht zu rechnen. Durch die Neugestaltung und

Erweiterung der betroffenen Tatbestände ist mit Mehrkosten für die Wirtschaft zu rechnen, siehe insoweit unter „Weitere Kosten“.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Beim Bund, insbesondere beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht ein Erfüllungsaufwand aufgrund der Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Gebührennummern 1.10, 1.11 und 1.12 (Sicherheitsbescheinigung, nationale Bescheinigung), 1.13 und 1.14 (Sicherheitsgenehmigung), 1.21 und 1.22 (ECM) insbesondere durch die Erstellung von Gebührenbescheiden (einschließlich evtl. Widerspruch- und Mahnverfahren) sowie verwaltungsinternen Koordinierungsaufgaben.

Im Bundeshaushalt 2017 sind hierfür insgesamt 4 einnahmefinanzierte Planstellen (2 x A 11, 2 x A 12) neu ausgebracht worden.

b) Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Die Verordnung bewirkt durch die Neugestaltung und Erweiterung bereits bestehender Gebührentatbestände sowie die Erhöhung der Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die einer Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 2 AEG oder einer nationalen Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG bedürfen. Die nationale Bescheinigung benötigen EVU anstelle der Sicherheitsbescheinigung für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb, wenn sie über eine „ausländische Sicherheitsbescheinigung“ verfügen. Desgleichen entstehen Mehrkosten für Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die einer Sicherheitsgenehmigung nach § 7 c AEG bedürfen, sowie bei Inhabern einer Instandhaltungsstellenbescheinigung oder einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen für die Instandhaltung von Güterwagen.

Bei den geänderten bzw. neuen Gebührennummern in Bezug auf die Erteilung oder Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung, der nationalen Bescheinigung und der Sicherheitsgeneh-

migung wurde auf der Grundlage der Auswertung der Zeiterfassungen der vergangenen Jahre im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung mit Unterstützung der Fachdienste unter Zugrundelegung der Überwachungskonzepte Durchschnittswerte ermittelt und Festgebühren gebildet.

Bei den geänderten Gebührennummern in Bezug auf die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung und einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen konnten wegen der Verschiedenartigkeit der öffentlichen Leistungen und des damit im Einzelfall verbundenen Aufwands keine Festgebühren ermittelt werden. Deshalb wurden Obergrenzen gebildet, deren Grenzen sich an dem zu erwartenden Personal- und Sachaufwand orientieren. Dieser Aufwand wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung mit Unterstützung der Fachdienste ermittelt.

1.10, 1.11 und 1.12:

Durch die Änderung der Gebührennummern zur Erteilung bzw. Verlängerung einschließlich der Überwachung von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen (1.10, 1.11 und 1.12) ist mit jährlichen Mehrkosten der Wirtschaft für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von insgesamt bis zu 4,4 Mio. Euro zu rechnen. Betroffen sind davon Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder nationalen Bescheinigung bedürfen. Die Berechnung der Gebührenhöhe beruht auf dem durchschnittlichen Aufwand der vergangenen Jahre für die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung sowie dem Aufwand, der auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts anfällt. Das Überwachungskonzept legt das Maß an Prozessaudits und ein Maximum an Produktaudits pro Unternehmensgröße (je nach jährlich erbrachter Verkehrsleistung) fest. Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde der Umstand berücksichtigt, dass dem überwiegenden Teil der Unternehmen bereits eine Sicherheitsbescheinigung erteilt wurde, so dass diese zukünftig lediglich einer Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bedürfen.

Für die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung und der Erteilung der nationalen Bescheinigung werden eigenständige Gebührenpositionen in Höhe von 80 Prozent bzw. 25 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung geschaffen. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der zeitliche Aufwand für die behördliche Prüfung bei der erstmaligen Implementierung

eines Sicherheitsmanagementsystems höher ist als bei der Prüfung im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung.

1.13 und 1.14:

Durch die Änderung der Gebührennummern zur Erteilung und Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung (1.13 und 1.14) ist mit jährlichen Mehrkosten der Wirtschaft für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von insgesamt bis zu 8,79 Mio. Euro zu rechnen. Betroffen sind davon Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen. Die Berechnung der Gebührenhöhe beruht auf dem durchschnittlichen Aufwand der vergangenen Jahre für die Erteilung der Bescheinigung sowie dem Aufwand, der auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts anfällt. Das Überwachungskonzept legt das Maß an Prozessaudits und ein Maximum an Produktaudits pro Unternehmensgröße (je nach betriebenen Streckenkilometern oder Verkehrsstationen) fest. Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde der Umstand berücksichtigt, dass dem überwiegenden Teil der Unternehmen bereits eine Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, so dass diese zukünftig lediglich einer Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung bedürfen.

Für diese wird eine eigenständige Gebührenposition in Höhe von 80 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung geschaffen. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der zeitliche Aufwand für die behördliche Prüfung bei der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems höher ist als bei der Prüfung im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung.

1.21 und 1.22:

Durch die Erweiterung der Gebührennummern 1.21 und 1.22 ist mit jährlichen Mehrkosten der Wirtschaft für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von insgesamt bis zu 1,05 Mio. Euro zu rechnen. Diese Gebühren werden weiterhin als Zeitgebühren mit Obergrenze erhoben. Betroffen sind davon Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung oder einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen für die Instandhaltung von Güterwagen. Der Maximalbetrag wurde anhand des Aufwands der vergangenen Jahre ermittelt.

Der Zeitaufwand hängt dabei von der Größe und Komplexität der zu bewertenden Organisation und dem Einsatz von Verwaltungshelfern ab. Die bisherigen Erfahrungen des EBA haben gezeigt, dass für die Bestimmung des Zeitaufwands die Kriterien der Organisationsstruktur des Antragstellers, die Untervergabe von Funktionen oder Teilen davon in Verbindung mit der Qualifikation der Unterauftragnehmer, den vorhandene Qualifikationen des Antragstellers oder seiner Unterauftragnehmer (z.B. gültige Zertifizierungen als Schweißfachbetrieb) maßgeblich sind.

Der Aufwand muss daher individuell nach Aufwand kalkuliert werden. Obergrenzen dienen der Gebührenklarheit und –sicherheit.

Insgesamt ist somit mit jährlichen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von bis zu ca. 14,33 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Verordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Verordnung wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absätze 8 bis 10)

Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen haben gemäß Art. 9 Abs. 1, 2 S. 2 RL 2004/49/EG, § 7c Abs. 2 Nr. 1 AEG die rechtliche Verpflichtung, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems (SMS) alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen. Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 verpflichtet das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde seit dem 7. Juni 2013 zur Überwachung, ob die Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber dieser rechtlichen Verpflichtung nachgekommen sind. Diese Überwachung ist von erheblichem Umfang und weit- aus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Dies geschieht auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts, das die Anzahl an Prozess- und Produktaudits festlegt.

Bisher existierte lediglich eine Gebührenposition zur Abrechnung der Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen, nationalen Bescheinigungen sowie Sicherheitsgenehmigungen. Die neuen Überwachungstätigkeiten stellen nunmehr einen gebührenpflichtigen Annextatbestand zur Aufgabe der Erteilung der jeweiligen Bescheinigung bzw. Genehmigung dar und ist somit dem Pflichtenkreis des Antragstellers zuzuordnen. Diese gebührenrechtliche Zuordnung orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Rechtsfertigung, die öffentliche Leistung ganz oder teilweise auf Kosten des Gebührenschuldners zu finanzieren, darin liegt, dass zwischen der kostenverursachenden öffentlichen Leistung und dem Betroffenen ein besonderer Anknüpfungspunkt zu seinem Pflichtenkreis rechtlich begründet ist (BVerwGE 109,272,276). Dieser Anknüpfungspunkt ist in der Antragstellung durch den Betroffenen und die mit der Erteilung zwingend verbundene 5-jährige Überwachung zu sehen.

Der in § 7 Absatz 8 festgelegte Zeitpunkt 15.02.2016 als Beginn für die Geltendmachung von Gebührenansprüchen ergibt sich aus Folgendem: Muss ein Gebührentatbestand wie hier neu eingeführt werden, da seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 am 7. Juni 2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 noch keine entsprechenden Gebührenregelungen für die der jeweiligen Erteilung nachgelagerte Überwachung bestanden, so sind im Lichte des Vertrauensschutzes bestimmte Anforderungen an eine fehlende Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Antragstellers zu stellen: Konkret bedeutet dies, dass eine Vertrauensposition des Antragstellers bzw. potentiellen Gebührenschuldners durch die Einleitung eines förmlichen, auf die Einführung des neuen Gebührentatbestandes zielenden Änderungsverfahrens beseitigt werden kann, sofern ihm die Änderungsabsicht bekannt ist.

Übertragen auf die Regelungen des § 7 Absatz 8 bis Absatz 10 folgt daraus, dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Unternehmen rechtswirksam beseitigt wurde nach förmlicher Einleitung der Ressortabstimmung des Entwurfs der Zweiten Änderungsverordnung am 31. Juli 2015 verbunden mit einem Informationsschreiben an jedes einzelne betroffene Unternehmen, in dem die Sach- und Rechtslage erläutert wird.

Die entsprechenden Informationsschreiben an alle von den neuen EU-Vorgaben betroffenen Unternehmen im Rahmen der CSM-Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 legen als Beginn für den gebührenpflichtigen Überwachungszeitraum den 15. Februar 2016 fest. Soweit die ECM-Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 betroffen ist, sind die Unternehmen stets jeweils anlässlich konkreter Überwachungstätigkeiten durch das Eisenbahn-Bundesamt umfassend über künftig zu zahlende Gebühren und Auslagen informiert worden.

Spätestens ab dem 15. Februar 2016 tritt somit für alle Unternehmen an die Stelle von schutzwürdigen Vertrauenspositionen finanzielle Planungssicherheit, so dass sich gebührenrechtliche Verpflichtungstatbestände insbesondere auch aus § 34 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergeben, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sowohl die in den Bereich der ECM-Überwachungsmaßnahmen fallenden Instandhaltungsunternehmen als auch die Infrastrukturunternehmen der CSM-Überwachung bereits vor förmlicher Einleitung der Ressortabstim-

mung des Änderungsentwurfs aufgrund entsprechender Schreiben des Eisenbahn-Bundesamt Kenntnis von der bevorstehenden Änderung der Rechtslage erhalten haben.

Die Neuregelungen berücksichtigen auch die Tatsache, dass seit dem Inkrafttreten der Neuregelungen über die Überwachung ein erster 5 Jahres-Zeitraum bei einigen Antragstellern bereits abgeschlossen ist. In abgeschlossene Sachverhalte soll nicht eingegriffen werden. Die Gebührenerhebung beginnt in diesen Fällen rückwirkend mit der Antragstellung.

Zu Nummer 3

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird verpflichtet, die Auswirkungen der Gebühren auf den Eisenbahnverkehrsmarkt zu überprüfen. Hierbei soll es insbesondere darum gehen, ob der Marktanteil des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern durch die Höhe der Gebühren negativ verändert wird und wie sich die Gebührenstaffelung nach Unternehmensgröße auf die Eisenbahnunternehmen auswirkt.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 Teil I Abschnitt 1)

a) Gebührennummern 1.10 – 1.1

Gebührennummer 1.10

Grundlegendes

Die bisherige Gebührennummer zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung wird neu gefasst. Folgende Gesichtspunkte wurden dabei berücksichtigt:

1. Abbildung der erweiterten Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes

Bisher waren die Erteilung und die Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung in der Gebührenposition 1.10 gemeinsam geregelt. Zukünftig wird zwischen Erteilung und Verlängerung unterschieden, da davon auszugehen ist, dass sich der Aufwand bei der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung verringern wird. Die Überprüfung der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems erfordert einen höheren durchschnittlichen Zeitaufwand als die Überprüfung im Rahmen einer Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung. Weiter stellt die verpflichtende ständige Überwachung des Sicherheitsmanagements durch das Eisenbahn-Bundesamt zu der bisherigen und auch weiterhin bestehenden Aufgabe der Erteilung einen Annex dar und ist entsprechend im Gebührentatbestand abzubilden: Zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung „Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung“ wird daher die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Über-

wachung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 geregelt.

2. Einführung einer Differenzierung der Eisenbahnunternehmen nach Größe

Bislang bildete die Gebührennummer keine verschiedenen Größenkategorien von Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Mit der Neufassung wird die Gebühr gestaffelt in Form von sieben Gebührenhöhen. Bei der Berechnung der Festgebühr wurde der durchschnittliche Zeitaufwand des notwendigen Überwachungskonzepts unter Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung des jeweils je nach Unternehmensgröße zu erwartenden unterschiedlich anfallenden Personal- und Sachaufwands zugrunde gelegt. Die Kategorien werden anhand des Kriteriums der jährlich erbrachten Verkehrsleistungen in Kilometer (km) gebildet. Dabei werden die jährlichen Zugkilometer des Eisenbahnverkehrsunternehmens herangezogen. Die Bildung von Kategorien dient einer besseren Transparenz und Vorhersehbarkeit der anfallenden Gebühren zu Gunsten der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3. Gestaltung als Festgebühr

Die Abrechnung für die Erteilung und die Überwachung soll mittels einer Festgebühr erfolgen. Die Höhe der Festgebühr wurde aus dem notwendigen Zeitaufwand multipliziert mit dem Stundensatz des § 2 Abs. 2 BEGebV berechnet, der sich aus dem durchschnittlichen Aufwand für die Erteilung sowie aus dem Überwachungskonzept nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 1077/2012 für die jeweilige Unternehmensgröße ergibt. Der Personal- und Sachaufwand für die Überwachung wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Sicherheitsbescheinigung kalkuliert.

Individuelle Zurechenbarkeit

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Überwachung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 neben einer Gebühr für die Erteilung (oder Verlängerung) einer Sicherheitsbescheinigung ist dem Grunde nach zulässig, da die Überwachung den jeweiligen Inhabern einer Sicherheitsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, erster Halbsatz BGebG individuell zurechenbar ist. Die Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 findet im Rahmen eines besonderen Leistungsverhältnis-

ses zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und dem jeweiligen Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung statt. Letzterer veranlasst mit seiner Antragstellung auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung auch die nach der Erteilung durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 für fünf Jahre entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Sicherheitsbescheinigung zu erfolgende Überwachung der weiteren Erfüllung der Anforderungen an die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung unmittelbar. Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 fließen zudem die Erkenntnisse aus der Überwachung in die für die Fortführung des Betriebs notwendig zu beantragende Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung ein: *„Die nationale Sicherheitsbehörde nutzt auch Informationen, die bei ihren Überwachungstätigkeiten gewonnen wurden, für die Neubewertung des Sicherheitsmanagementsystems eines Eisenbahnunternehmens [...] vor der Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung [...]“*. Die durch die Verordnung vorgeschriebene Überwachung dient damit überwiegend dem Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung zur unbeanstandeten Fortführung seiner genehmigungsbedürftigen Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb. Die Aufrechterhaltung und Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung und damit die Durchführung einer hoch sicherheitsrelevanten Tätigkeit durch das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen bedarf einer kontinuierlichen Überwachung der Anforderungen insbesondere an ein Sicherheitsmanagementsystem in Form von Auditierungen, Stichprobenprüfungen und Schwerpunktprüfungen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Da sich die Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung an anderen gängigen Zertifizierungsverfahren wie etwa ISO 9001 orientiert, denen eine nach der Zertifizierung stattfindende kontinuierliche Überwachung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Zertifizierung immanent ist, dient auch die Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt überwiegend dem Interesse des Inhabers der Sicherheitsbescheinigung an der Aufrechterhaltung seines betrieblichen Sicherheitsniveaus und damit des Fortbestehens seines Betriebs. Dadurch steht der Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung dieser Überwachung auch näher als die Allgemeinheit. Die Überwachung ist für den Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung planbar und in ihrem Umfang vorhersehbar, da das Eisenbahn-Bundesamt nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 dazu verpflichtet ist, die Überwachung anhand einer zuvor festgelegten Überwachungsstrategie und eines Überwachungsplans durchzuführen, in dem es angibt, wie es seine Tätigkeiten ausrichtet und seine Prioritäten bei der Überwachung festlegt. Damit unterscheidet sich die Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 wegen ihrer individuellen Zurechenbarkeit zu dem jeweiligen Inhaber einer Sicherheitsbescheinigung von der Wahrnehmung allgemeiner staatlicher Aufsicht im Sinne einer klassischen Überwachungsmaßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und zum Zwecke der

Gefahrenabwehr. Die hier in Frage stehende öffentliche Leistung ist damit auch nicht von der Allgemeinheit aus Steuermitteln zu finanzieren, sondern dem einzelnen Gebührenschuldner unmittelbar und individuell zuzurechnen.

Kalkulation

EVU mit 100.000.000 km oder mehr Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100.000.000 oder mehr km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 1.000.000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung durchschnittlich 600 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 72.000 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 1547 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 185.640 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 928.200 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100.000.000 oder mehr km Verkehrsleistung jährlich eine gerundete Festgebühr in Höhe von ca. 1.000.000 Euro.

EVU mit 10.000.000 oder mehr und weniger als 100.000.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 10.000.000 oder mehr und weniger als 100.000.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 750.000Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Mindestaufwand von durchschnittlich 450 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BE-GebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 54.000 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 1160 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 139.200 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 696.000 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 10.000.000 oder mehr und weniger als 100.000.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 750.000 Euro.

EVU mit 5.000.000 oder mehr und weniger als 10.000.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 5.000.000 oder mehr und weniger als 10.000.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 500.000Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Si-

cherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Aufwand von durchschnittlich 250 Stunden für die Erserteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 30.000 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 783,4 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 94.008 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 470.040 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 5.000.000 oder mehr und weniger als 10.000.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 500.000 Euro.

EVU mit 1.000.000 oder mehr und weniger als 5.000.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 1.000.000 oder mehr und weniger als 5.000.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 250.000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Aufwand von durchschnittlich 150 Stunden notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 18.000 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die

Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 387 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 46.440 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 232.200 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 1.000.000 oder mehr und weniger als 5.000.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 250.000 Euro.

EVU mit 100.000 oder mehr und weniger als 1.000.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100.000 oder mehr und weniger als 1.000.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 80.000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein durchschnittlicher Aufwand von 70 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 8400 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 119,4 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Be-

trag in Höhe von 14.328 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 71.640 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 100.000 oder mehr und weniger als 1.000.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 80.000 Euro.

EVU mit 20.000 oder mehr und weniger als 100.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 20.000 oder mehr und weniger als 100.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 20.000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein durchschnittlicher Aufwand von 40 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 4.800 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 25,4 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 3.048 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 15.240 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 20.000 oder mehr und weniger als 100.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 20.000 Euro.

EVU mit weniger als 20.000 km Verkehrsleistung:

Die Gebühr für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit weniger als 20.000 km Verkehrsleistung jährlich ist eine Festgebühr und beträgt 5.000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die belastbare Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein durchschnittlicher Aufwand von 17 Stunden für die Erserteilung einer Sicherheitsbescheinigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV multipliziert, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 2.040 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich mindestens 5 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 720 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 3.000 Euro.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit weniger als 20.000 km Verkehrsleistung jährlich eine Festgebühr in Höhe von 5.000 Euro.

Gebührennummer 1.11**Grundlegendes**

Für die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung wird eine eigenständige Gebührenposition in Höhe von 80 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung geschaffen.

Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der zeitliche Aufwand für die behördliche Prüfung bei der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems höher ist als bei der Prüfung im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung.

Für die verschiedenen Unternehmensgrößen ergeben sich folgende Gebührenhöhen:

EVU mit 100.000.000 km oder mehr Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 57.600 Euro für die Erteilung und 742.400 Euro für die Überwachung.

EVU mit 10.000.000 oder mehr und weniger als 100.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 43.200 Euro für die Erteilung und 556.800 Euro für die Überwachung.

EVU mit 5.000.000 oder mehr und weniger als 10.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 24.000 Euro für die Erteilung und 376.000 Euro für die Überwachung.

EVU mit 1.000.000 oder mehr und weniger als 5.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 14.400 Euro für die Erteilung und 185.600 für die Überwachung.

EVU mit 100.000 oder mehr und weniger als 1.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 6.720 Euro für die Erteilung und 57.280 Euro für die Überwachung.

EVU mit 20.000 oder mehr und weniger als 100.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 3.840 Euro Euro für die Erteilung und 12.160 Euro für die Überwachung.

EVU mit weniger als 20.000 km Verkehrsleistung jährlich:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 1.600 Euro für die Erteilung und 2.400 Euro für die Überwachung.

Gebührennummer 1.12

Die Gebührennummer zur Erteilung einer nationalen Bescheinigung wird neu gefasst (vormals Gebührennummer 1.11). Bisher war nur die Erteilung einer nationalen Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG geregelt. Diese benötigen EVU anstelle der Sicherheitsbescheinigung für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb, wenn sie über eine „ausländische Sicherheitsbescheinigung“ verfügen. Die Erweiterung der Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes in diesem Bereich wird so abgebildet:

Mit der Neufassung wird zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung „Erteilung einer nationalen Bescheinigung“ die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Überwachung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 geregelt.

Eine Unterteilung der Gebührennummer in verschiedene Kategorien von Eisenbahnverkehrsunternehmen fand bisher auch hier nicht statt. Nunmehr wird die Gebühr nicht wie bisher einheitlich für alle betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen als Zeitgebühr mit Obergrenze gebildet, sondern wie bei der Gebührennummer 1.10 gestaffelt in Form von sieben Festgebühren unter Berücksichtigung des jeweils je nach Unternehmensgröße unterschiedlich anfallenden Personal- und Sachaufwands sowohl bei der Erteilung (oder Verlängerung) als auch der Überwachung, welcher sich anhand des Kriteriums der jährlich erbrachten Verkehrsleistungen in Kilometer (km) bestimmt. Grundlage des Überwachungskonzepts der Sicherheitsbehörde und unter Berücksichtigung des geringeren Aufwands für die Erteilung und Überwachung der nationalen Bescheinigung als für die Erteilung und Überwachung der Sicherheitsbescheinigung, beträgt die neue Gebührenposition 1.12 zur Erteilung oder Verlängerung einer nationalen Bescheinigung einschließlich der anschließenden Überwachung 25 von Hundert der Festgebühren nach Gebührenziffer 1.10.

Dabei setzt sich die Festgebühr aus dem Aufwand für die Erteilung sowie der anschließenden fünfjährigen Überwachung zusammen. Mit dieser Verordnung soll der Teil des Aufwandes abgerechnet werden, welcher der Ermittlung dient, ob die im Antrag auf Erteilung einer nationalen Genehmigung genannten Ergebnisse im Betrieb tatsächlich erbracht werden und ob alle geltenden Anforderungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden. Es handelt sich also um die

Umsetzung der neuen Aufgabe aus den zitierten Vorschriften.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Für die verschiedenen Unternehmensgrößen ergeben sich folgende Gebührenhöhen:

EVU mit 100.000.000 oder mehr km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 250.000 Euro.

EVU mit 10.000.000 oder mehr und weniger als 100.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 187.500 Euro.

EVU mit 5.000.000 oder mehr und weniger als 10.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 125.000 Euro.

EVU mit 1.000.000 oder mehr und weniger als 5.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 62.500 Euro.

EVU mit 100.000 oder mehr und weniger als 1.000.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 20.000 Euro.

EVU mit 20.000 oder mehr und weniger als 100.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 5.000 Euro

EVU mit weniger als 20.000 km Verkehrsleistung:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 1.250 Euro.

Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Gebühr für die Überwachungstätigkeiten wird auf die insoweit übertragbaren Ausführungen zu Nummer 3 zu Gebührennummer 1.10: „individuelle Zurechenbarkeit“ verwiesen.

Gebührennummer 1.13**Grundlegendes**

Die bisherige Gebührennummer zur Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung wird neu gefasst (vormals Gebührennummer 1.12). Folgende Gesichtspunkte wurden dabei berücksichtigt:

1. Abbildung der erweiterten Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes

Bisher waren die Erteilung und die Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung in der früheren Gebührenposition 1.12 gemeinsam geregelt. Zukünftig wird zwischen Erteilung (1.13) und Verlängerung (1.14) unterschieden, da der Aufwand für die Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung geringer ist. Die Überprüfung der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems erfordert einen höheren durchschnittlichen Zeitaufwand als die Überprüfung im Rahmen einer Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung. Weiter stellt die verpflichtende ständige Überwachung des Sicherheitsmanagements durch das Eisenbahn-Bundesamt zu der bisherigen und auch weiterhin bestehenden Aufgabe der Erteilung einen

Annex dar und ist entsprechend im Gebührentatbestand abzubilden: Zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung „Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung“ wird daher die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Überwachung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 geregelt.

2. Einführung einer Differenzierung der Eisenbahnunternehmen nach Größe

Bislang bildete die Gebührennummer keine verschiedenen Größenkategorien von Eisenbahninfrastrukturunternehmen ab. Mit der Neufassung wird die Gebühr gestaffelt in Form von vier Gebührenhöhen. Bei der Berechnung der Festgebühr wurde der notwendige durchschnittliche Zeitaufwand nach dem notwendigen Überwachungskonzept unter Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung des jeweils je nach Unternehmensgröße zu erwartenden unterschiedlich anfallenden Personal- und Sachaufwands zugrunde gelegt. Die Kategorien werden anhand des Kriteriums der jährlich erbrachten Verkehrsleistungen bestimmt. Dabei werden die Streckenkilometer bzw. die Verkehrsstationen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens herangezogen. Die Bildung von Kategorien dient der besseren Transparenz und Vorhersehbarkeit der maximal anfallenden Gebühren zu Gunsten der jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

3. Gestaltung als Festgebühr

Die Abrechnung für die Erteilung und die Überwachung soll mittels einer Festgebühr erfolgen. Die Höhe der Festgebühr wurde aus dem notwendigen Zeitaufwand multipliziert mit dem Stundensatz des § 2 Abs. 2 BEGebV berechnet, der sich aus dem durchschnittlichen Aufwand für die Erteilung sowie aus dem Überwachungskonzept nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 1077/2012 für die jeweilige Unternehmensgröße ergibt. Dem Überwachungskonzept liegt die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung der SAP-Aufschreibung der vergangenen Jahre zugrunde. Der Personal- und Sachaufwand für die Überwachung wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Sicherheitsgenehmigung kalkuliert.

Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Gebühr für die Überwachungstätigkeit wird auf die in-

soweit übertragbaren Ausführungen zu Nummer 3 zu Gebührennummer 1.10: „individuelle Zurechenbarkeit“ verwiesen.

Kalkulation

EIU mit mindestens 10 000 Streckenkilometer oder mindestens 10 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder mindestens 10 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 50 000 000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Ersterteilung der Sicherheitsgenehmigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsgenehmigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Aufwand von durchschnittlich 792,5 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsgenehmigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BE-GebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag von 95 100 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 83 175 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 9 981 000 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 49 905 000 Euro. Die hohe Zahl der durchschnittlich anfallenden Stunden ergibt sich insbesondere aus der Größe des einzigen in dieser Größenordnung zu überwachenden Unternehmens mit einem Schienennetze von 33 000 km.

Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsgenehmigung für Eisen-

bahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 10 000 Streckenkilometern oder Verkehrsstationen jährlich eine Festgebühr in Höhe von gerundet 50 000 000 Euro.

EIU mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometer oder mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 5 000 000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Ersterteilung der Sicherheitsgenehmigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsgenehmigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Aufwand von durchschnittlich 396,5 Stunden für die Ersterteilung einer Sicherheitsgenehmigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag von 47 580 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 8 254 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 990.480 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 4.952.400 Euro. Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsgenehmigung für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen jährlich eine Festgebühr in Höhe von 5 000 000 Euro.

EIU mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometer oder mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometer oder mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 50 000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Erserteilung der Sicherheitsgenehmigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Die Auswertung der Kosten-Leistungsrechnung ergab, dass für die Erteilung von Sicherheitsgenehmigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein Aufwand von durchschnittlich 146,5 Stunden für die Erserteilung einer Sicherheitsgenehmigung notwendig ist. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag von 17 580 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 54 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 6.480 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 32 400 Euro. Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsgenehmigung für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit mindestens 2.000 und weniger als 10.000 Streckenkilometern oder mit mindestens 2.000 und weniger als 10.000 Verkehrsstationen jährlich eine Festgebühr in Höhe von gerundet 50 000 Euro.

EIU mit weniger als 500 Streckenkilometer oder weniger als 500 Verkehrsstationen:

Die Gebühr für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Streckenkilometer oder weniger als 500 Verkehrsstationen ist eine Festgebühr und beträgt 20 000 Euro. Die Festgebühr ergibt sich aus der Kalkulation des notwendigen Aufwandes für die Ersterteilung der Sicherheitsgenehmigung und die anschließende Überwachung des Unternehmens dieser Unternehmensgröße. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde folgende Berechnung angestellt: Auf Grundlage des Überwachungskonzepts der Sicherheitsbehörde ist für die Erteilung von Sicherheitsgenehmigungen für Unternehmen dieser Größenordnung ein durchschnittlicher Aufwand von 24 Stunden erforderlich. Werden diese mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag von 2 880 Euro.

Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das SMS in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen. Das Überwachungskonzept für diese Unternehmensgröße sieht jährlich 29 Stunden Überwachungsaufwand vor. Multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro ergibt sich ein Betrag in Höhe von 3 480 Euro. Auf einen Überwachungszeitraum von fünf Jahre übertragen, ergibt sich ein Betrag von 17 400 Euro. Da der Gebührentatbestand aus der Erteilung und dem Überwachungszeitraum von fünf Jahre besteht, ergibt sich für Erteilung und Überwachung einer Sicherheitsgenehmigung für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit weniger als 500 Streckenkilometern oder mit weniger als 5.000 Verkehrsstationen jährlich eine Festgebühr in Höhe von gerundet 20 000 Euro.

Gebührennummer 1.14

Grundlegendes

Für die Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung wird eine eigenständige Gebührenposition in Höhe von 80 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung geschaffen.

Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der zeitliche Aufwand für die behördliche Prüfung bei der erstmaligen Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems höher ist als bei der Prüfung im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung.

Für die verschiedenen Unternehmensgrößen ergeben sich folgende Gebührenhöhen:

EIU mit mindestens 10 000 Streckenkilometer oder mindestens 10 000 Verkehrsstationen:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 40 000 000 Euro.

EIU mit mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Streckenkilometer oder mindestens 2 000 und weniger als 10 000 Verkehrsstationen:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 4 000 000 Euro.

EIU mit mindestens 500 und weniger als 2 000 Streckenkilometer oder mindestens 500 und weniger als 2 000 Verkehrsstationen:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 40 000 Euro.

EIU mit weniger als 500 Streckenkilometer oder weniger als 500 Verkehrsstationen:

Für Unternehmen dieser Unternehmensgröße ergibt sich eine Festgebühr in Höhe von 16 000 Euro.

b) Gebührennummern 1.21 und 1.22

Grundlegendes

Die bisherigen Gebührennummern zur Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen werden neu gefasst. Bisher war nur die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen geregelt. Mit der Neufassung wird zusätzlich zur individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung „Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw.

einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen“ die Abrechenbarkeit des Personal- und Sachaufwands für die nachgelagerte Überwachung geregelt. Die Überwachung findet auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 statt. Danach hat das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Zertifizierungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 6 die Pflicht, mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten eine Überwachung durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III der Verordnung genannten Kriterien erfüllen. Die ausgewählten Betriebsstätten müssen geografisch und funktionell für die Tätigkeit der für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die das Eisenbahn-Bundesamt zertifiziert hat, repräsentativ sein.

Bei den erweiterten Gebührensätzen der Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen konnte wegen der Verschiedenartigkeit der öffentlichen Leistungen und des damit im Einzelfall verbundenen Aufwands keine Festgebühren ermittelt werden. Aus Gründen der Gebührenklarheit und -sicherheit wurden Obergrenzen gebildet, deren Grenzen sich an dem zu erwartenden Personal- und Sachaufwand orientieren. Dieser Aufwand wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen durch den Fachdienst ermittelt.

Da die Gebühr weiterhin als Zeitgebühr ausgestaltet ist, soll auch weiterhin der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden. Der Personal- und Sachaufwand für die Überwachung wurde dabei über einen Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen kalkuliert.

Individuelle Zurechenbarkeit

Wie schon zur Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung dargelegt, ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Überwachung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 neben einer Gebühr für die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen dem Grunde nach zulässig. Denn die Überwachung ist den jeweiligen Inhabern

einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG individuell zurechenbar: Die Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 findet im Rahmen eines besonderen Leistungsverhältnisses zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und dem jeweiligen Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen statt. Der Inhaber hat mit seiner Antragstellung auf Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen auch die nach der Erteilung durch die Verordnung (EU) Nr. 445/2011 für 5 Jahre entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Instandhaltungsstellenbescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 6 der Verordnung zu erfolgende Überwachung mit veranlasst. Die durch die Verordnung vorgeschriebene Überwachung dient damit überwiegend dem Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen zur unbeanstandeten Fortführung seiner Instandhaltungstätigkeiten. Die Aufrechterhaltung der Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen und damit die Durchführung einer hoch sicherheitsrelevanten Tätigkeit (Instandhaltung von Güterwagen) durch den Antragsteller bedarf einer kontinuierlichen Überwachung der Anforderungen an die Erteilung einer solchen Bescheinigung in Form von Auditierungen, Stichprobenprüfungen und Schwerpunktprüfungen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Da sich auch die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung an anderen gängigen Zertifizierungsverfahren wie etwa ISO 9001 orientiert, denen eine nach der Zertifizierung stattfindende kontinuierliche Überwachung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Zertifizierung immanent ist, dient auch die Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt überwiegend dem Interesse des Inhabers der Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen an der Aufrechterhaltung seines Sicherheitsniveaus und damit dem Fortbestand seines Betriebs. Dadurch steht der Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen dieser Überwachung auch näher als die Allgemeinheit. Die Überwachung ist für den Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen planbar und in ihrem Umfang vorhersehbar, da die Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 jährlich stattzufinden hat, vgl. Art. 7 Abs. 6 der Verordnung. Damit unterscheidet sich die Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 wegen ihrer individuellen Zurechenbarkeit zu dem jeweiligen Inhaber einer Instandhaltungsstellenbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen von der Wahrnehmung allgemeiner staatlicher Aufsicht über die Einhaltung von Rechtsvorschriften und zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Diese öffentliche Leistung ist damit auch nicht von

der Allgemeinheit aus Steuermitteln zu finanzieren. Die genannten Gebühren fallen an, wenn das EBA die Erteilung bzw. Überwachung der Bescheinigungen selbst durchführt.

Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern reduziert sich der Aufwand und somit die Gebühr des EBA um den Teil, der als Auslage für den Verwaltungshelfer anfällt.

Kalkulation von Ziffer 1.21

Die Gebühr der Gebührennummer 1.21 ist eine Zeitgebühr und beträgt höchstens 350.000 Euro. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachaufwands folgende Kalkulation vorgenommen: Der Höchstwert ergibt sich aus dem kalkulierten Maximalaufwand für die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung zuzüglich des kalkulierten maximalen Aufwandes für die fünfjährige Überwachung.

Nach Auswertung des Aufwandes durch den Fachdienst beträgt der durchschnittliche Aufwand für die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung 1 250 Stunden. Werden die 1 250 Stunden für die Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag in Höhe von 150 000 Euro. Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das Instandhaltungssystem in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Gemäß § 5 Abs. 1e) Nr. 2 b) in Verbindung mit § 7g Abs. 1 und 3 AEG und Artikel 7 Abs. 6 sowie Artikel 5 Abs. 7 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 führt die Aufsichtsbehörde sowohl planmäßige Überwachung als auch anlassbedingte Überwachung durch.

Im Rahmen der planmäßigen Überwachung gemäß Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 muss die ECM-Zertifizierungsstelle mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten, die geografisch und funktionell für alle Aktivitäten derjenigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen repräsentativ sind, die sie zertifiziert hat, eine Überwachung

durchführen, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III der Verordnung (EU) 445/2011 genannten Kriterien erfüllen.

Im Rahmen der anlassbedingte Überwachung gemäß Artikel 5 Abs. 7 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 unterrichtet ein am Instandhaltungsprozess Beteiligter (Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturunternehmen, Halter, ...) oder eine ausländische nationale Sicherheitsbehörde die ECM-Zertifizierungsstelle EBA darüber, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine bestimmte, vom ihr zertifizierte Stelle die Anforderungen von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG oder die Zertifizierungsanforderungen der Verordnung 445/2011 nicht einhält. Sodann muss die ECM-Zertifizierungsstelle EBA prüfen, ob die Behauptung einer Nichtübereinstimmung begründet ist.

Die Prüfung kann eine zusätzliche, anlassbedingte Überwachung der zertifizierten Stelle erfordern. Der Zeitaufwand hängt von der Größe und Komplexität der zu bewertenden Organisation ab. Die ECM-Zertifizierungsstelle EBA erstellt auf der Basis der Antragsdokumentation und eines „Fragebogens zur Aufwandsermittlung“ eine Aufwandskalkulation für die Durchführung der Zertifizierung. Jeder Antragsteller erhält eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Kosten. Jedem Antragsteller wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.

Teilt der Inhaber einer Bescheinigung bezüglich der Instandhaltung der ECM-Zertifizierungsstelle EBA wesentliche Änderungen der Umstände, die zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen Zertifizierung galten, mit, muss die ECM-Zertifizierungsstelle EBA eine Entscheidung über deren Änderung, Erneuerung oder Aufhebung treffen. Dieser Entscheidung kann eine zusätzliche, anlassbedingte Überwachung der zertifizierten Stelle vorausgehen (Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011).

Der diesbezügliche Personal- und Sachaufwand spiegelt sich im angesetzten Höchstwert wider: Es wird von einem maximalen jährlichen Aufwand von bis zu 416,7 Stunden ausgegangen, was multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro den Betrag von 50.000 Euro jährlich ergibt. In diesem Umfang werden die Unternehmen nach der Erteilung der Bescheinigung im ersten Jahr weitere vier Jahre vom Eisenbahn-Bundesamt bzw. durch Verwaltungshelfer des EBA überwacht.

Mit dieser Verordnung soll der Teil des Aufwandes abgerechnet werden, welcher der Ermittlung dient, ob die im Antrag auf Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung genannten Ergebnisse im Betrieb tatsächlich erbracht werden und ob alle geltenden Anforderungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden. Es handelt sich also um die Umsetzung der neuen Aufgabe aus den zitierten Vorschriften. Da der im Gebührentatbestand abgebildete Überwachungszeitraum insgesamt fünf Jahre beträgt, ergibt sich damit ein Höchstwert in Höhe von 350 000 Euro.

Kalkulation von Ziffer 1.22

Die Gebühr der Gebührennummer 1.22 ist eine Zeitgebühr und beträgt höchstens 300 000 Euro. Bei der Bildung dieser Gebühr wurde unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachaufwands folgende Kalkulation vorgenommen: Der Höchstwert ergibt sich aus dem kalkulierten Maximalaufwand für die Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen zuzüglich des kalkulierten maximalen Aufwandes für die fünfjährige Überwachung. Nach Auswertung des Aufwandes durch den Fachdienst beträgt der durchschnittliche Aufwand für die Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen 835 Stunden. Werden diese Stunden mit jeweils 120 Euro entsprechend dem Stundensatz nach § 2 Abs. 2 BEGebV abgerechnet, ergibt dies den Betrag in Höhe von 100 200 Euro. Der Zeitaufwand hängt von der Größe und Komplexität der zu bewertenden Organisation und von der Anzahl der beantragten Funktionen ab und muss individuell kalkuliert werden.

Die ECM-Zertifizierungsstelle EBA erstellt auf der Basis der Antragsdokumentation und eines „Fragebogens zur Aufwandsermittlung“ eine Aufwandskalkulation für die Durchführung der Zertifizierung.

Jeder Antragsteller erhält eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Kosten. Jedem Antragsteller wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken. Die Überwachung der Unternehmen ist von erheblichem Umfang und weitaus aufwändiger als die Arbeiten zur Erteilung der nötigen Genehmigung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Aufgabe zu überprüfen, ob das Instandhaltungssystem in seiner Anwendung wirksam und effizient ist. Von der Überwachung werden also sowohl das Prozessaudit als auch das Produktaudit erfasst. Dies bedeutet im Gegensatz zu den Arbeiten zur Erteilung

der Genehmigung, dass im Außendienst der gesamte Geschäftsbetrieb sowie die Ergebnisse überprüft werden müssen.

Gemäß § 5 Abs. 1e) Nr. 2 b) in Verbindung mit § 7g Abs. 3 AEG und Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 und Artikel 5 Abs. 7 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 führt die Aufsichtsbehörde sowohl planmäßige Überwachung als auch anlassbedingte Überwachung durch.

Im Rahmen der planmäßigen Überwachung gemäß Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 muss die ECM-Zertifizierungsstelle mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten, die geografisch und funktionell für alle Aktivitäten derjenigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen repräsentativ sind, die sie zertifiziert hat, eine Überwachung durchführen, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III der Verordnung (EU) 445/2011 genannten Kriterien erfüllen.

Im Rahmen der anlassbedingte Überwachung gemäß Artikel 5 Abs. 7 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 unterrichtet ein am Instandhaltungsprozess Beteiligter (Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturunternehmen, Halter, ...) oder eine ausländische nationale Sicherheitsbehörde die ECM-Zertifizierungsstelle EBA darüber, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine bestimmte, vom ihr zertifizierte Stelle die Anforderungen von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG oder die Zertifizierungsanforderungen der Verordnung 445/2011 nicht einhält. Sodann muss die ECM-Zertifizierungsstelle EBA prüfen, ob die Behauptung einer Nichtübereinstimmung begründet ist.

Die Prüfung kann eine zusätzliche, anlassbedingte Überwachung der zertifizierten Stelle erfordern. Teilt der Inhaber einer Bescheinigung bezüglich der Instandhaltung der ECM-Zertifizierungsstelle EBA wesentliche Änderungen der Umstände, die zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen Zertifizierung galten, mit, muss die ECM-Zertifizierungsstelle EBA eine Entscheidung über deren Änderung, Erneuerung oder Aufhebung treffen. Dieser Entscheidung kann eine zusätzliche, anlassbedingte Überwachung der zertifizierten Stelle vorausgehen (Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011).

Der diesbezügliche Personal- und Sachaufwand spiegelt sich im angesetzten Höchstwert wider: Es wird von einem maximalen jährlichen Aufwand von bis zu 416,7 Stunden ausgegangen, was multipliziert mit einem Stundensatz von 120 Euro den Betrag von 50 000 Euro jähr-

lich ergibt. In diesem Umfang werden die Unternehmen nach der Erteilung der Bescheinigung im ersten Jahr weitere vier Jahre vom Eisenbahn-Bundesamt bzw. durch Verwaltungshelfer des EBA überwacht.

Mit dieser Verordnung soll der Teil des Aufwandes abgerechnet werden, welcher der Ermittlung dient, ob die im Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen genannten Ergebnisse im Betrieb tatsächlich erbracht werden und ob alle geltenden Anforderungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden. Es handelt sich also um die Umsetzung der neuen Aufgabe aus den zitierten Vorschriften. Da der im Gebührentatbestand abgebildete Überwachungszeitraum fünf Jahre beträgt, ergibt sich damit ein Höchstwert in Höhe von 300 000 Euro.

Zu Nummer 3 c

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Gebührennummer 1.14 wird zu Gebührennummer 1.23. Durch Einfügung zwei neuer Gebührentatbestände muss die bisherige Gebührennummer 1.14 verschoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung (NKR-Nr. 3439, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Für das Eisenbahn-Bundesamt entsteht im Wesentlichen Aufwand für die Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Erweiterung der entsprechenden Gebührennummern. Hierfür werden vier Planstellen (2 A 11 und 2 A 12) notwendig, die nach Angaben des Ressorts bereits Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2017 waren.
Weitere Kosten für die Wirtschaft	
Jährlich (Gebühren gerundet)	14,33 Mio. Euro
Gebührennummer 1.11 (neu)	
Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	4,3 Mio. Euro
Gebührennummer 1.14 (neu)	
Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)	8,79 Mio. Euro
Gebührennummern 1.21 - 1.22 (geändert)	1,05 Mio. Euro

KMU-Betroffenheit	Bei der Kalkulation der Gebührennummern 1.11 und 1.14 wurde jeweils zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen hinsichtlich ihrer Kilometerleistung im Jahr unterschieden (Siehe Tabelle unten).
Das Ressort hat die Herleitung und Zusammensetzung der Gebühren für die Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung bzw. Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung tritt für das Eisenbahn-Bundesamt eine fünfjährige Überwachungsaufgabe hinzu. Nach dieser EU-Verordnung ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber ihrer rechtlichen Verpflichtung, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen, nachkommen. Die bereits bestehenden Gebührentatbestände für die Erteilung und Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung, einer nationalen Bescheinigung sowie einer Sicherheitsgenehmigung werden nun um eine fünfjährige Überwachung aufgrund der EU-Verordnung erweitert. Dabei folgt die Änderung bzw. Erweiterung dem Kostendeckungsprinzip.

Bei der Kalkulation der Gebührenhöhe wurde zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen unterschieden. Hierbei wurden für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die Kategorien orientiert an der jährlichen Kilometerleistung und bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) orientiert an der jährlichen Kilometerleistung bzw. Anzahl der Verkehrsstationen gebildet. Darüber hinaus wurde unterstellt, dass die überwiegende Zahl der Unternehmen bereits über eine Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung verfügt und daher nur noch eine Verlängerung nach fünf Jahren erforderlich ist. Da eine Verlängerung ein weniger aufwändiger Vorgang als eine Ersterteilung ist, entspricht die Gebührenhöhe 80 Prozent der Gebühr für die Ersterteilung. Die Bildung von Kategorien dient nach Angaben des Ressorts einer besseren Transparenz und Vorhersehbarkeit der anfallenden Gebühren zu Gunsten der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Zu-

dem wird für einen Teil der Gebührenpositionen (1.21 und 1.22) die Form der Zeitgebühr mit Obergrenze aufgehoben und durch eine Festgebühr ersetzt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben löst keinen Erfüllungsaufwand für **Bürgerinnen und Bürger** sowie **Wirtschaft** aus.

Verwaltung

Für das Eisenbahn-Bundesamt entsteht im Wesentlichen Aufwand für die Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Erweiterung der entsprechenden Gebührennummern. Hierfür werden vier Planstellen (2 A 11 und 2 A 12) notwendig, die nach Angaben des Ressorts bereits Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2017 waren.

II.2. Weitere Kosten in Form von Gebühren

Folgende Gebührenpositionen werden neu erhoben bzw. geändert:

In den folgenden Fällen (Gebührenpositionen 1.11 – 1.14) wurde wie bereits dargestellt berücksichtigt, dass die meisten Unternehmen bereits über eine Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung (Ersterteilung) verfügen und diese lediglich einer Verlängerung (Überwachung) bedürfen. Bei der Kalkulation wurde der Aufwand des Eisenbahn-Bundesamtes der vergangenen Jahre berücksichtigt, der für die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung sowie auf Grundlage eines Überwachungskonzeptes (legt Maß an Prozessaudits und ein Maximum an Produktaudits pro Unternehmensgröße fest) anfällt.

Die Gebührenposition 1.11 beinhaltet die Verlängerung einschließlich der Überwachung von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen. Die hiermit verbundenen Mehrkosten betragen rund **4,3 Mio. Euro** (80 Prozent der Gebührenposition 1.10 für die Überwachung).

Die Gebührenposition 1.14 beinhaltet die Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung für Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen. Die Mehrkosten für diese Unternehmen betragen rund **8,79 Mio. Euro** im Jahr (ebenfalls 80 Prozent der Gebührenposition 1.13 für die Überwachung).

Die Gebührennummer 1.21 und 1.22 werden erweitert und beinhalten Instandhaltungsbescheinigungen oder Bescheinigungen über Funktionen für die Instandhaltung von Güterwagen. Hierdurch entstehen Mehrkosten von insgesamt 1,05 Mio. Euro im Jahr. Bei einer Periodizität von vier Jahren und insgesamt 21 betroffenen Unternehmen, sind das 50.000 Euro pro Fall und Jahr. Für diese Gebührenpositionen wurde eine Obergrenze

eingeführt. Die Abrechnung erfolgt nach Zeit und hängt von der Größe und Komplexität der zu bewertenden Organisation und vom Einsatz von Verwaltungshelfern ab.

II.3 KMU-Betroffenheit

Zusammenfassend nach Kategorien lässt sich die Erweiterung für die Gebührenpositionen 1.11 und 1.14 wie folgt darstellen:

	Gebühren für Eisenbahnverkehrsunternehmen pro Jahr	
	1.11 (neu) 80 Prozent der Gebührenposition 1.10	
Kilomettleistung pro Jahr	Stunden pro Fall (Überwachung)	Gesamtgebühren
100 Mio. und mehr (3 Unternehmen)	1.237,6	Rund 445.500 Euro
100 Mio. bis 10 Mio. (8 Unternehmen)	928	890.880 Euro
10 Mio. bis 5 Mio. (13 Unternehmen)	626,72	Rund 978.000 Euro
5 Mio. bis 1 Mio. (37 Unternehmen)	309,6	Rund 1,37 Mio. Euro
1 Mio. bis 100.000 (50 Unternehmen)	95,52	Rund 570.000 Euro
100.000 bis 20.000 (29 Unternehmen)	20,32	Rund 70.700 Euro
Bis 20.000 (53 Unternehmen)	4	Rund 25.400 Euro
		Gesamt rund 4,3 Mio. Euro

	Gebühren für Eisenbahninfrastrukturunternehmen pro Jahr	
	1.14 (neu) 80 Prozent der Gebührenposition 1.13	
Nach Kilometerleistung oder Verkehrsstationen	Stunden pro Fall (Überwachung)	Gesamtgebühren
10.000 oder mehr km oder 10.000 oder mehr Verkehrs- stationen	66.540	Rund 8 Mio. Euro

(1 Unternehmen)		
10.000 bis 2.000 km bzw. Ver- kehrsstationen (1 Unternehmen)	6.603,2	Rund 800.000 Euro
2.000 bis 500 km oder Ver- kehrsstationen (1 Unternehmen)	43,2	Rund 5.000 Euro
Weniger als 500 km oder Ver- kehrsstationen (6 Unternehmen)	23,2	Rund 16.700 Euro
		Gesamt rund 8,8 Mio. Euro

III. Votum

Das Ressort hat die Herleitung und Zusammensetzung der Gebühren für die Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatte